

das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Herr Abg. Freytag zur thatsächlichen Berichtigung!

Abg. Freytag: Wenn ich gesagt habe, daß ich es für zweifelhaft halte, ob man aus Hypothekenbriefen Urkundenklagen erheben könne, so geht aus dem Zusammenhange meiner Rede hervor, daß ich nicht die persönliche Klage, sondern die Pfandklage im Sinne gehabt habe.

Weiter erwidere ich dem Herrn Abg. Dr. Krause, daß nach unserer Civilproceßordnung auch im Zwangsverfahren Einwendungen und Einreden jeder Art im Wege der Klage erhoben werden können, zwar im Wege der Klage; daß aber nach § 668 der Civilproceßordnung das Proceßgericht stets auf Antrag anordnen kann, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die Einreden die Zwangsvollstreckung eingestellt werde.

Abg. Dr. Krause: Ich berichtige thatsächlich, daß auch die Pfandklagen vor den hiesigen Gerichten aus den Schuld- und Pfandverschreibungen gegeben werden und daß solche Proceße anhängig sind und zur Verurtheilung führen.

Ich will noch thatsächlich berichtigen, daß es keine Einwendung gegen das Zwangsverfahren mehr ist, wenn ich berechtigt bin, in besonderer Klage meine Einwendung auszuführen.

Referent Secretär Dr. Böhme: Meine Herren! Der Bericht, dessen Bertheidigung mir obliegt, ist nur von den Herren Abgg. Freytag und Mehnert angegriffen worden. Es ist dabei von den Herren namentlich in Betracht gezogen worden die Frage, welches Votum dem Credit, dem Realcredit günstiger sei, das Votum, welches die Petition auf sich beruhen läßt, oder das Votum, welches der Petition sich günstiger gestaltet. Es hat der Herr Abg. Freytag da Bezug genommen auf die petirenden Hausbesitzervereine, die ja selbst im Namen der Schuldner den Wunsch ausgesprochen hätten, derartige harte Bestimmungen, wie sie von ihm intendirt werden, einzuführen. Er hat hieraus den Schluß hergeleitet, da müßte es also doch im Interesse der Schuldner selbst liegen, daß man sich der Petition geneigt zeige. Nun, meine Herren, die Hausbesitzervereine — der Herr Abg. Freytag mag mir das nicht übel nehmen — sind meines Erachtens nicht unfehlbar, das haben sie bewiesen dadurch, daß sie allerdings — was ich nachher noch zu berühren haben werde — zu Punkt 2 der Petition den Paragraphen der Civilproceßordnung, den sie selbst angezogen haben, nicht richtig verstanden, d. h. eine ganz wesentliche Bestimmung, die in demselben enthalten ist, übersehen haben. Ueberhaupt aber, meine Herren, ist diese praktische Frage jedenfalls nicht so leicht zu entscheiden und sind die Meinungen über dieselbe sehr ge-

theilt. Soviel ich unterrichtet bin, steht im gegenwärtigen Moment die Sache so, daß die besten Staatspapiere, die sichersten Staatspapiere keine Verzinsung zu vollen 4 Procenten geben, und die Folge davon liegt auf der Hand, daß nämlich zur Zeit mehr Kapital dem Realcredit zufließt, als dies der Fall sein würde, wenn die Staatspapiere eine höhere Verzinsung, als 4, resp. 5 Procent ergäben. Das beruht aber auf volkswirtschaftlichen Naturgesetzen, an denen wir im Wege der Gesetzgebung Nichts ändern können, ja, auf die wir überhaupt nicht einmal immer Rücksicht nehmen können! Uebrigens will ich davon absehen, mich darüber zu „wundern“, daß sich der Herr Abg. Freytag „gewundert“ hat über die Art und Weise, wie „praktische Männer“ sich der Frage gegenüber gestellt haben. Denn die Frage, um die es sich heute handelt, hat eine wesentlich juristische Seite, d. h. man muß sich in erster Linie fragen: von welchem Standpunkte beurtheilt man in rechtlicher Hinsicht die Sache? Nun, meine Herren, da hat es mir allerdings nicht plausibel erscheinen wollen, daß der Herr Abg. Freytag nicht begreifen will, warum die Deputation so ängstlich Rücksicht auf die betreffenden Schuldner genommen hat. Denn auch für den Nichtjuristen muß auf der Hand liegen, daß es ein himmelweiter Unterschied ist, ob ein hypothekarischer Schuldner der Execution sich ausgesetzt sieht, nachdem ihm vorher vom Gericht — wie es nach dem bisherigen sächsischen Executionsproceßverfahren der Fall war — bedeutet worden ist, er solle binnen hier und drei Wochen zahlen, widrigenfalls die Execution kommen werde, oder ob mir Nichts, Dir Nichts, ohne daß der Richter erst zu cognosciren nöthig gehabt hat, der Gerichtsvollzieher als Executor dem betreffenden Schuldner über den Hals kommt. Der bisher als allgemein gültig anerkannte Grundsatz, „daß mit der Execution nicht angefangen werden darf“, ist von der Civilproceßordnung des deutschen Reiches nur sehr zögernd und sehr behutsam und mit gewiß wohlbegründeter Vorsicht für einen Fall durchlöchert worden, nämlich für den Fall, daß der betreffende Schuldner in der betreffenden Urkunde sich freiwillig, also nachdem er sich die Consequenzen überlegt hat, der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Ich wiederhole: es ist ein Unterschied, ob Jemand der Zwangsvollstreckung ausgesetzt wird, nachdem der Richter darüber cognoscirt hat, oder ob die Execution erfolgen kann, ohne daß der Richter die Urkunde, auf Grund deren die Execution vorgenommen wird, zu Gesicht bekommen hat. Im Uebrigen hat die hier einschlagenden Momente der Herr Abg. Dr. Krause so scharf und ausführlich vorgeführt, daß ich mich darüber weiterer Bemerkungen enthalten kann.

Als „praktischer Mann“, das muß ich allerdings zugeben, bin ich nicht in der Lage, dem Institut der